

Wenn man jedoch berücksichtigt, daß nach Art. 78 auch Erweiterungen der Gesetzeskompetenz „innerhalb der Kompetenz des Reiches“ liegen, so fallen die Einwendungen gegen die Initiative des Reichstages ohne weiteres in sich zusammen²²⁾.

5. Das Recht auf Teilnahme im Reichstag.

Nach Art. 9 d. KV. kann jedes Mitglied des Bundesrates auch bei den Sitzungen des Reichstages erscheinen und die Ansichten seiner Regierung vertreten, und zwar selbst dann, wenn diese von der Majorität des Bundesrates nicht angenommen worden sind. Diese Bestimmung ist auf dem Gebiet parlamentarischer Geschäftsbehandlung einzig in ihrer Art. Die Ausübung eines derartigen Rechtes z. B. durch einen Minister, der etwa im Ministerrat überstimmt worden ist und trotzdem in der Ständeverammlung seine Meinung verteidigte und die Versammlung zum Beitritt aufforderte, würde ohne weiteres dessen Entlassung zur Folge haben. Nach der Ansicht v. Mohls ist jedoch die Bestimmung des Art. 9, durch den das Recht der Bundesratsmitglieder, in den Reichstagsitzungen die Ansichten ihrer Regierungen selbst gegen den Majoritätsbeschluß des Bundesrats zu vertreten, ausgesprochen wird, nicht von allzu großer praktischer Bedeutung²³⁾. U. E. muß man dieser Ansicht unbedingt beipflichten. In der That ist auch mit Rücksicht auf die unausbleiblichen, nachteiligen Folgen von diesem Rechte seitens eines Bundesratsmitgliedes wenig oder gar nicht Gebrauch gemacht worden.

6. Die Bildung von Ausschüssen.

Der Bundesrat erledigt seine Arbeiten entweder im Plenum oder durch Ausschüsse. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse be-

22) Vgl. hierzu die Darstellungen bei Laband, Staatsrecht, Bd. II S. 25; Meyer, a. a. O. S. 415 Note 9; v. Mohl, a. a. O. S. 334 und Thubichum, a. a. O. S. 215.

23) Vgl. die eingehende Erörterung bei v. Mohl, a. a. O. S. 248 ff. und auch die entgegenstehende Ansicht a. a. O. S. 251 Note 1.